

17. September 2004

Europäische Umweltagentur (EUA)

Stellungnahme

[Agreement between the European Community and the Swiss Confederation concerning the participation of Switzerland to the European Environment Agency and the European Environment Information and Observation Network]

Zusammenfassung

Die Kantone nehmen vom geplanten Abschluss dieses Abkommens Kenntnis.

Die Kantone können den getroffenen Regelungen bezüglich der Anwendung des Protokolls über die Privilegien und Immunitäten (PPI) auf die EUA sowie bezüglich der Finanzkontrolle zustimmen.

1. Vorbemerkungen

- (1) Die Kantone haben sich zum Verhandlungsmandat des Bundesrats nicht geäußert, weil zum damaligen Zeitpunkt davon ausgegangen werden konnte, dass ein Abkommen keine Auswirkungen auf die Kantone haben und das Abkommen weder kantonale Kompetenzen noch wesentliche Interessen der Kantone berühren würde.
- (2) Das Abkommen enthält nunmehr Bestimmungen über Privilegien und Immunitäten (PPI), welche die kantonale Steuerhoheit direkt tangieren. Die Vertreter der Kantone wurden im Verlauf der Verhandlungen über diese Entwicklung informiert, nahmen an den entsprechenden Verhandlungen teil und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Vertreter der Kantone ihrerseits haben die Kantonsregierungen laufend über die entsprechenden Entwicklungen sowie über die zu erwartenden Auswirkungen auf die Kantone informiert.
- (3) Das Abkommen enthält auch Bestimmungen über die Finanzkontrolle durch Behörden der EU. Obwohl die Kantone von diesen Bestimmungen nur indirekt tangiert werden, wurden die Vertreter der Kantone im Verlauf der Verhandlungen auch hier über die Entwicklung informiert, nahmen an den entsprechenden Verhandlungen teil und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Auch hier wurden die Kantonsregierungen laufend über die entsprechenden Entwicklungen informiert.

2. Abkommen

- (4) Die Kantone nehmen die Ausführungen in den Vernehmlassungsunterlagen zur Kenntnis.
- (5) Hinsichtlich der Anwendung des PPI durch die Schweiz (Artikel 12 sowie Anhang III und Appendix hierzu des Abkommens) nehmen die Kantone zur Kenntnis, dass hier ähnliche Regelungen zur Anwendung kommen, wie diese im Abkommen über die Rentenbesteuerung festgelegt wurden. Die Kantone können diesen Regelungen unter den gleichen Bedingungen wie sie in der Stellungnahme zum Abkommen über die Rentenbesteuerung formuliert wurden zustimmen. Die Kantone begrüßen zudem ausdrücklich die abweichende Regelung betreffend Artikel 14 PPI, hätte doch die Übernahme dieser Bestimmung dazu geführt, dass sämtliche Kantone ihre Steuergesetzgebung entsprechend hätten anpassen müssen.
- (6) Was die Bestimmungen über die Finanzkontrolle betrifft (Artikel 14 und Anhang IV des Abkommens), so unterstützen die Kantone die vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone gilt es zu vermeiden, dass es bei unangemeldet durchgeführten Kontrollen zu Missverständnissen mit den kantonalen Behörden kommt. Die Kantone gehen deshalb davon aus, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle jeweils auch die zuständigen kantonalen Behörden über solche Kontrollen orientiert.
- (7) Die Kantone regen an, in der Botschaft zuhanden der Eidgenössischen Räte darauf hinzuweisen, dass auch die Kantone von den Bestimmungen über das PPI und die Finanzkontrolle tangiert sind.

3. Auswirkungen

- (8) Wie bereits oben erwähnt, hat das Abkommen auch direkte Auswirkungen auf die Kantone. Entsprechende Ausführungen fehlen in den Vernehmlassungsunterlagen. Die Kantone erwarten, dass dieses Manko in der Botschaft behoben wird. Sie erwarten insbesondere, dass der Bundesrat dort darlegt, auf welcher Rechtsgrundlage zukünftig der Umgang mit Umweltdaten in der Schweiz beruhen soll. Dabei ist sicherzustellen, dass auch die Kantone Zugriff zu den Erkenntnissen und Daten der Umweltagentur (EUA) erhalten.
- (9) Abgesehen von den Fragen im Zusammenhang mit dem PPI und der Finanzkontrolle enthalten die Vernehmlassungsunterlagen auch sonst keine Angaben über allfällige Auswirkungen auf die Kantone. Die Kantone gehen deshalb davon aus, dass es solche zusätzlichen Auswirkungen nicht gibt und folglich den Kantonen aus dem Abkommen beziehungsweise dessen Umsetzung keine zusätzlichen Aufgaben und finanziellen Belastungen erwachsen werden.
- (10) Aufgrund der Angaben in den Vernehmlassungsunterlagen kommen die Kantone schliesslich nicht umhin festzustellen, dass das Abkommen offenbar zu Mehrkosten für den Bund führen wird. Angesichts der in den Vernehmlassungsunterlagen enthaltenen Auflistung der neuen Aufgaben, welche das zuständige Bundesamt aufgrund des Abkommens übernehmen soll, stellt sich auch die Frage, ob dies nicht zu einer Erhöhung des Personalbestands des zuständigen Bundesamts führen wird. Die Kantone erwarten, dass die angestrebte Kompensierung vollumfänglich stattfindet. Die Kantone fordern den Bundesrat deshalb auf, auf in der Botschaft eine verbindliche Aussage zur Finanzierung der zusätzlichen Aufgaben zu machen, welche das zuständige Bundesamt für die Umsetzung des Abkommens übernehmen müssen. Der Abschluss dieses Abkommens steht aus Sicht der Kantone jedenfalls in einem

gewissen Widerspruch zu den jüngsten Beschlüssen des Bundesrates und der Eidgenössischen Räte im Zusammenhang mit der Entlastung des Bundeshaushalts.

- (11) Die Kantone werden nicht akzeptieren, dass aus dem Abkommen resultierende zusätzliche Belastungen des Bundeshaushalts im Rahmen des nächsten Entlastungsprogramms direkt oder indirekt auf die Kantone abgewälzt werden.